

Arbeitsrecht

§ 30 AGO; § 32 der VO über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung (NVO) vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 1); §§ 13, 8 der 1. DB zur NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 11).

1. Ein in die Zuständigkeit der Gerichte gehörender Vergütungsstreitfall i. S. des § 32 NVO liegt auch dann vor, wenn der Betrieb zwar den Neuerervorschlag nutzt, jedoch entgegen seiner ihm obliegenden Pflicht nicht über die materielle Anerkennung der Leistung entschieden oder eine Vergütung abgelehnt hat.

2. Besteht zwischen den Parteien Streit darüber, ob die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung über die Arbeitsaufgaben des Werk tätigen hinausgeht, haben die Gerichte genaue Feststellungen zum Inhalt, zum Umfang und zu den weiteren Auswirkungen des Neuerervorschlags zu treffen und die so festgestellte Leistung mit den vom Werk tätigen zu fordernden Leistungen im Rahmen seiner Arbeitsaufgabe zu vergleichen. Gehen die im Neuerervorschlag enthaltenen Leistungen über die Arbeitsaufgaben des Werk tätigen hinaus, steht ihm ein Anspruch auf Vergütung des Neuerer Vorschlags zu.

3. In Neuerervergütungsstreitigkeiten haben die Gerichte auch die Fälligkeit des Anspruchs zu prüfen.

OG, Urt. vom 10. November 1972 — Za 15/72.

Der Kläger ist beim Verklagten als Investbauleiter tätig. Am 25. Januar 1971 reichte er beim Verklagten einen Neuerervorschlag ein. Der Vorschlag wurde registriert. Erst am 6. März 1972 teilte der Verklagte nach mehrfacher Mahnung dem Kläger mit, daß eine Vergütung des Neuerervorschlags abgelehnt werde, weil die in ihm enthaltenen Leistungen zu den Arbeitsaufgaben des Klägers gehörten.

Die Konfliktkommission wies den Antrag des Klägers, den Verklagten zur Zahlung der Vergütung zu verpflichten, als unbegründet zurück.

Auf die Klage (Einspruch) des Klägers hob das Kreisgericht durch Beschluß die Entscheidung der Konfliktkommission auf und verwies den Streitfall gemäß § 28 AGO an den Generaldirektor der übergeordneten WB. Hierzu führte es im wesentlichen aus, nach den Bestimmungen der VO über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung (NVO) vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 1) sei der Gerichtsweg für Vergütungsstreitigkeiten gegeben. Über das Vorliegen eines Neuerervorschlags sei jedoch im Beschwerdeweg durch den hierfür zuständigen Leiter zu entscheiden. Darum gehe es im vorliegenden Streitfall, so daß dieser zuständigkeitsshalber an den Generaldirektor des dem Verklagten übergeordneten Organs zur Entscheidung zu verweisen gewesen sei.

Gegen diesen Verweisungsbeschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat die Zulässigkeit des Gerichtswegs und damit seine Zuständigkeit aus unzutreffenden Gründen verneint. Evident liegt die Ursache hierfür in der Auffassung, der Betrieb habe über die Anerkennung bzw. über die Ablehnung der Anerkennung eines Vorschlags als Neuerervorschlag eine Entscheidung zu treffen. Das sehen die Vorschriften der Neuererverordnung, in der die Pflichten, Rechte und Aufgaben der Betriebe umfassend geregelt sind, jedoch nicht vor.

Der zuständige Leiter hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt des Eingangs des Neuerervorschlags an, eine Entscheidung über die Benutzung zu treffen oder Maßnahmen zur Vorberei-

tung einer Entscheidung zu veranlassen oder den Neuerervorschlag an einen fachlich zuständigen Betrieb oder sein übergeordnetes Organ abzugeben (§ 20 Abs. 1 und 2 NVO). Eine gesonderte Entscheidung über die Anerkennung eines Vorschlags als Neuerervorschlag außerhalb der Entscheidung über die Benutzung sieht die Neuerer Verordnung nicht vor. Hat der Betrieb sich entschlossen, die im Neuerervorschlag enthaltene Lösung anzuwenden, hat er auch über die Anerkennung der Leistung des Neuerers zu befinden. Lehnt er eine Vergütung ab, so entscheiden auf Antrag des Werk tätigen die gesellschaftlichen oder staatlichen Gerichte über das Bestehen eines Vergütungsanspruchs sowie auch über dessen Höhe. Die Zuständigkeit der Gerichte erstreckt sich auch auf Ansprüche auf Gewährung einer Vor- oder Zwischenvergütung sowie auf die Erstattung von Auslagen.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage dagegen, daß der Betrieb es ablehnt, ihm eine Vergütung für seinen Neuerervorschlag zu gewähren. Somit handelt es sich bei diesem Streitfall um eine Vergütungsstreitigkeit i. S. des § 32 Abs. 1 NVO, wie das die Konfliktkommission richtig erkannt hat. Das Kreisgericht hätte deshalb den Streitfall nicht an den Generaldirektor der WB verweisen dürfen, sondern hätte über die Klage (Einspruch) sachlich entscheiden müssen.

Macht ein Werk tätiger Forderungen auf Vergütung eines von ihm eingereichten Neuerervorschlags geltend, so haben die Gerichte das Vorliegen der hierfür festgelegten Voraussetzungen zu prüfen. Hierzu gehört die Prüfung der einen Vorschlag als Neuerervorschlag charakterisierenden Merkmale im Sinne der Bestimmungen in § 18 NVO und die Feststellung, daß der Neuerervorschlag eine Leistung darstellt, die qualitativ über die jeweiligen Arbeitsaufgaben hinausgeht. Die Parteien haben bisher nicht darüber gestritten, daß der vom Kläger eingereichte Vorschlag die Lösung einer wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung enthält, daß er geeignet ist, einen wirtschaftlichen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) zu erbringen, und die betriebliche Neuheit im Sinne der Bestimmung in § 18 Ziff. 3 NVO besitzt.

Der Verklagte hat die Vergütung mit der Begründung abgelehnt, die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung, gehe qualitativ nicht über die Arbeitsaufgaben des Klägers hinaus. Er hat behauptet, es gehöre zu den Aufgaben des Klägers als Investbauleiter, solche Lösungswege, wie sie im Neuerervorschlag enthalten sind, zu unterbreiten. Das Kreisgericht hätte deshalb zunächst genaue Feststellungen zum Inhalt und Umfang sowie zu den weiteren Auswirkungen des Vorschlags auf der Grundlage der Unterlagen des Büros für die Neuererbewegung des Betriebes und der hierzu zu fordernden Erklärungen der Parteien treffen müssen. Weiter wäre zu ermitteln gewesen, welche Arbeitsanforderungen der Kläger im Rahmen der ihm übertragenen Arbeitsaufgaben zu erfüllen hat. Hierzu bilden der Arbeitsvertrag, der Funktionsplan sowie zur Konkretisierung der Arbeitsaufgabe vom zuständigen Leiter erlassene Weisungen die tatsächliche und rechtliche Grundlage. Ergibt ein Vergleich der im Neuerervorschlag enthaltenen Leistungen mit den Arbeitsanforderungen an den Kläger, daß die Leistungen qualitativ über die Arbeitsaufgaben hinausgehen, steht dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung zu. Für diese dem Gericht obliegende Entscheidung kann es im Einzelfall auch erforderlich sein, Zeugen und Sachverständige zu hören.

Wird festgestellt, daß die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung nicht über die Arbeitsaufgaben des Klägers hinausgeht, ist seine Klage abzuweisen. Führen die Feststellungen zum gegenteiligen Ergebnis, hätte